

Satzung des VfB Stuttgart Fanclub Kutten 1893



§ 1 Name und Sitz

1. Der Fanclub führt den Namen „VfB Fanclub Kutten 1893“.
2. Gegründet wurde der Fanclub am 16.03.2019.
3. Sitz des Fanclubs ist Stuttgart, bzw. die Anschrift des 1.Vorstands

§ 2 Zweck des Fanclubs

1. Der Fanclub verfolgt in erster Linie die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim- und Auswärtsspielen.
2. Förderung der Kuttenträger-Tradition durch das Tragen der Kutte bei möglichst jeder Sportveranstaltung des VfB Stuttgart.
3. Aufbau und Pflege von Kuttenträger-Freundschaften zu anderen Fanclubs - insbesondere auch bei anderen Fußballvereinen -, die ebenfalls eine Kuttenträger-Kultur besitzen.
4. Der Zweck des Fanclubs kann durch Mitgliederbeschlüsse erweitert werden.
5. Der Fanclub ist politisch neutral und frei von links- oder rechtsradikalen Inhalten.
6. Die Mitglieder verpflichten sich zu generellem Gewaltverzicht.

§ 3 Mitgliedschaft/Beiträge

1. Der Fanclub hat ordentliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, die sich nicht produktiv in den Fanclub einbringen, werden als passives Mitglied geführt. Die passive Mitgliedschaft kann vom Mitglied beantragt werden. Die Einstufung eines Mitglieds in den Status passives Mitglied muss vom Vorstand schriftlich an das Mitglied erfolgen.
3. Mitglied kann jede private Person ab 16 Jahren werden, die die Ziele des Fanclubs vertritt.
4. Die Mitgliedschaft kann nach mehrmaligem Erscheinen bei Aktivitäten oder durch Antrag erworben werden.

5. Über die Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung, wobei mindestens 10 ordentliche Mitglieder und mindestens der 1. Vorstand und/oder der 2. Vorstand plus 2 weitere Vorstandsmitglieder der Mitgliedschaft zustimmen müssen.
6. Die Mitglieder stimmen über die Höhe des Beitrages ab. Soziale Aspekte sind bei der Festlegung des Beitrages und dessen Höhe zu berücksichtigen. Der Jahresbeitrag beträgt 30,00€ pro Person ab 18 Jahren. Studenten / Auszubildende und Mitglieder anderer VfB-Fanclubs (OFC) erhalten auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 15,00€ pro Jahr.
7. Der Beitrag wird als Gesamtbetrag zum 01.08. jedes Jahres per SEPA oder Dauerauftrag, welcher von den Mitgliedern einzurichten ist, eingezogen. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum 01.09. des Jahres nicht nachkommt, wird vom Fanclub ausgeschlossen. Es besteht keine Pflicht des Fanclubs ausstehende Beträge anzumahnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Fanclub Interessen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Austritt oder Ausschluss müssen schriftlich erfolgen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.
3. Eventuelle Materialien des Fanclubs (z.B. Rückenpatch, Fahne, Banner) werden an den Fanclub zurückgegeben, bzw. nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen.

§ 5 Haftung

1. Jedes Mitglied haftet in vollständigem Umfang für sich selbst. Der Fanclub und seine Organe übernehmen keine Haftung.

§ 6 Organe des Fanclubs

1. Die Organe des Fanclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: 1.Vorstand, 2.Vorstand, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich zugunsten des Fanclubs aus.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf unbestimmte Zeit durch offene Abstimmung gewählt.

5. Es kann ein Mitglied mit "beratender Stimme" geben, also ohne das Recht, bei Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.
6. Der Vorstand muss von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
7. Der Vorstand vertritt den Fanclub in repräsentativen und finanziellen Angelegenheiten des alltäglichen Lebens. Zeichnungs- bzw. Zahlungsbefugnis besitzt ausschließlich der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder 4 Wochen vorher schriftlich per Mail zu informieren.
2. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
3. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern beantragt werden, wenn dem Vorstand eine Liste vorgelegt wird, bei der mindestens 20 Personen der stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Unterschrift die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung beantragen.
5. Die Mitglieder können die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber auch vom Beitrag befreit.

§ 9 Fanclubvermögen

1. Aus Veranstaltungen, die durch den Fanclub durchgeführt werden, bzw. an denen des Fanclub oder dessen Mitglieder teilnehmen, ist kein Gewinn zu erzielen.
2. Sollte z.B. aus organisatorischen Gründen Gewinn erzielt werden, ist dieser ausnahmslos und vollständig dem Fanclub Vermögen zuzufügen.

§ 10 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Fanclubs stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Fanclubs kommt das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zugute.

Diese Satzung basiert in Form und Inhalt auf der Mitgliederversammlung vom 29.09. 2024 in der Gaststätte PFIFF, Stuttgart. Die Satzung wurde nach Mehrheitsbeschluss in Kraft gesetzt.

Stuttgart im Oktober 2024